

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. Mai 2002¹,
beschliesst:*

I

Das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966² wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 69, 31^{bis} und 64^{bis} der Bundesverfassung³,

...

Art. 30 Hundekontrolle

¹ Hunde müssen gekennzeichnet und in einer Datenbank registriert sein.

² Der Bundesrat regelt die Kennzeichnung; die Kantone sorgen für die Registrierung.

Art. 37 (neu) Beiträge an die Entsorgung von Fleischabfällen

¹ Der Bund kann Beiträge an die Kosten der Entsorgung von Fleischabfällen leisten.

² Die Beiträge werden den Haltern von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie den Schlachtbetrieben ausgerichtet.

³ Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge pro Tier fest.

⁴ Die Summe der Beiträge darf die Einnahmen aus der Versteigerung der Zollkontingente für Schlachtvieh und Fleisch nach Artikel 48 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998⁴ nicht übersteigen.

Art. 38 (neu) Kürzung, Verweigerung und Rückerstattung von Beiträgen

¹ Die Beiträge können gekürzt oder verweigert werden, wenn der Beitragsberechtigte dieses Gesetz, die Ausführungsbestimmungen oder eine gestützt darauf erlassene Verfügung verletzt.

¹ BBl **2002** 4721

² SR **916.40**

³ Den genannten Bestimmungen entsprechen die Artikel 95, 118 und 123 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR **101**).

⁴ SR **910.1**

² Sind die Voraussetzungen, unter denen ein Beitrag gewährt wurde, nicht mehr erfüllt oder wurden Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten, so werden Beiträge ganz oder teilweise zurückgefordert.

³ Zu Unrecht bezogene Beiträge sind unabhängig von der Anwendung der Strafbestimmungen zurückzuerstatten oder zu verrechnen.

Art. 56 Abs. 3 (neu)

³ Die Kantone erheben Gebühren für die Kontrollen zur Überwachung des schweizerischen Viehbestandes (Art. 57 Abs. 3 Bst. c), die zu Beanstandungen geführt haben.

Art. 57 Abs. 2 und 3 Bst. c (neu)

² Es kann in dringlichen Fällen:

- a. zeitlich beschränkte Vorschriften erlassen, wenn überraschend eine neue, bisher nicht geregelte Tierseuche auftritt oder auf die Schweiz überzugreifen droht;
- b. vorübergehende Massnahmen nach Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 6 landesweit oder für bestimmte Gebiete anordnen, wenn eine hochansteckende Seuche auf die Schweiz überzugreifen droht.

³ Das Bundesamt für Veterinärwesen:

- c. bestimmt jährlich im Einvernehmen mit den Kantonen die Betriebe, die von den Kantonen im Rahmen der Überwachung des schweizerischen Viehbestandes kontrolliert werden müssen; es legt die Kriterien der Kontrolle fest und schreibt vor, was ihm zu melden ist.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.